

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 162/25

Nürnberg, 09.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 29.09.2026	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Gleißhammer
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	62,5/1.000	Garage	3	13319

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Gleißhammer	339/160	Gebäude- und Freifläche	Nähe Pastoriusstraße	0,0660

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Gleißhammer
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
2	38/1.000	Wohnung und Kellerraum	8	Sondernutzungsrecht an den vor der Wohnung liegenden Gartenflächen sowie Treppenabgang zum Garten... ist eingeräumt	13128

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Gleißhammer	339/154	Gebäude- und Freifläche	Pastoriusstraße 2,4,6	0,4499

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Garage Nr.3 in 90480 Nürnberg, Pastoriusstraße 4;

Verkehrswert:

20.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen)*: Eigentumswohnung Nr. 8 in 90480 Nürnberg, Pastoriusstraße 4;

Verkehrswert:

260.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.